

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22**München, den 29. November****1996**

Datum	Inhalt	Seite
11. 11. 1996	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats 1101-2-I	452
14. 11. 1996	Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) 2020-1-1-1-I	454
15. 11. 1996	Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) 800-21-51-F	456

1101-2-I

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats

Vom 11. November 1996

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 287, BayRS 1101-2-I) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der **vom 1. August 1996 an geltenden Fassung¹⁾** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 287).

München, den 11. November 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

¹⁾ Die bis zum 31. Juli 1996 betragsmäßig entstandenen Ansprüche aus Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes in der bisherigen Fassung werden beim Ausscheiden des jeweiligen Mitglieds abgegolten.

1101-2-I

Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1996

Art. 1

(1) ¹Jedes Mitglied des Bayerischen Senats erhält eine am Schluß jedes Monats fällige Aufwandsentschädigung. ²Sie besteht aus einem Grundbetrag und den Sitzungsgeldern.

(2) ¹Der Grundbetrag beläuft sich auf 2 500,- Deutsche Mark im Monat. ²Der Betrag wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Preisentwicklung der Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Bayern angepaßt, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. ³Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. ⁴Die Höhe des sich so ergebenden, auf volle Deutsche Mark aufzurundenden Betrags wird vom Prä-

sidium des Senats im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß festgestellt.

(3) ¹Das Sitzungsgeld wird für jeden Tag gewährt, an dem ein Mitglied an einer Vollsitzung, der Sitzung eines Fachausschusses oder eines Unterausschusses am Parlamentsort teilnimmt. ²Es beträgt 250,- Deutsche Mark. ³Für denselben Tag fällt es nur einmal an. ⁴Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Monats, so erhält das Mitglied den Grundbetrag und die Leistungen nach Art. 2 und 4 für den vollen Monat.

(5) ¹Mitglieder, die ihren Wohnsitz in einer Entfernung von 100 bis 199 Eisenbahnkilometern vom Parlamentsort haben, erhalten einmal in der Woche,

in der sie an einer Sitzung teilnehmen, eine Entfernungspauschale in Höhe eines Sitzungsgeldes. ²Beträgt die Entfernung 200 Eisenbahnkilometer und darüber, so erhöht sich die Entfernungspauschale um ein weiteres halbes Sitzungsgeld.

(6) Das Sitzungsgeld steht auch den Mitgliedern des Präsidiums und des Hauptausschusses für Sitzungen zu, denen sie in dieser Eigenschaft beiwohnen.

(7) Leitet ein Mitglied die Sitzung eines Fachausschusses oder Unterausschusses oder eine Informationsfahrt, so erhält es dafür einmal am Tage ein weiteres halbes Sitzungsgeld.

Art. 2

Der Präsident des Bayerischen Senats erhält eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Grundbetrags, die Vizepräsidenten in Höhe des halben Grundbetrags.

Art. 3

(1) ¹Die Mitglieder haben das Recht zur freien Fahrt in Bayern auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG und den staatlichen Verkehrseinrichtungen sowie den Verkehrsmitteln der Landeshauptstadt München. ²Die Kosten sind den Trägern der Verkehrsmittel aus dem Staatshaushalt zu erstatten, soweit sie von diesen geltend gemacht werden.

(2) Den Mitgliedern wird für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit ihrer Mandatstätigkeit ereignen, Versicherungsschutz gewährt.

Art. 4

¹Mitglieder des Bayerischen Senats, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus einem Gewerbebetrieb beziehen oder als Arbeiter oder als Angestellte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sind, erhalten für ihren in Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Bayerischen Senats eingetretenen Einkommens-, Lohn- oder Gehaltsausfall zur Abgeltung dieses Ausfalls auf Antrag drei Fünftel eines Grundbetrags gemäß Art. 1 Abs. 2. ²Über den Antrag, der zu begründen ist, entscheidet das Präsidium. ³Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann der Hauptausschuß anrufen werden.

Art. 5

Der Grundbetrag nach Art. 1 Abs. 2 entfällt, solange ein Mitglied des Bayerischen Senats Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes ist.

Art. 6

(1) ¹Dienstreisen sind Reisen für den Bayerischen Senat, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. ²Mitglieder des Bayerischen Senats sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. ³Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(2) ¹Informationsfahrten des Senats, eines Fachausschusses oder eines kollegialen Leitungsorgans

gelten für die teilnehmenden Mitglieder als genehmigte Dienstreisen. ²Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3. ³Art. 1 Abs. 5 findet keine Anwendung. ⁴Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz wird nicht gewährt.

(3) Mitglieder, die vom Senat als Mitglieder in Verwaltungsräte, Beiräte und sonstige Gremien außerhalb des Bayerischen Senats entsandt worden sind, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung sowie auf Ersatz der anfallenden Kosten, soweit diese Beträge nicht von den betreffenden oder anderen Stellen gewährt werden.

(4) ¹Mitglieder, die vom Präsidenten mit der Vertretung des Senats bei offiziellen Veranstaltungen oder bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit beauftragt oder die auf Tagungen entsandt werden, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung sowie auf ein Sitzungsgeld nach Art. 1 Abs. 3. ²Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 7

(1) Für jeden Tag, an dem ein Mitglied des Bayerischen Senats einer Vollsitzung unentschuldigt ferngeblieben ist, werden ihm vom Grundbetrag 150,- Deutsche Mark abgezogen.

(2) Als Entschuldigung gelten insbesondere Krankheit, höhere Gewalt, Auslandsreisen, Geschäfte im Auftrag des Senats, ehrenamtliche Tätigkeit, berufliche Verhinderung und Erholungsurlaub, wenn das Mitglied spätestens am zweiten Tag nach der Vollsitzung den Grund für sein Fernbleiben dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitgeteilt hat.

(3) ¹Ein Mitglied, das an einer namentlichen Abstimmung in einer Vollsitzung nicht teilgenommen hat, verliert für diesen Sitzungstag den Anspruch auf Sitzungsgeld. ²Außerdem werden ihm 150,- Deutsche Mark vom Grundbetrag abgezogen.

Art. 8

Die Abzüge nach Art. 7 werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Hauptausschuß festgestellt.

Art. 9

(1) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden.

(2) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

Art. 10

¹Das Präsidium des Bayerischen Senats erläßt im Benehmen mit dem Hauptausschuß die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. ²In den Bestimmungen kann eine Ausgleichsmöglichkeit für den Fall vorgesehen werden, daß sich bei Anwendung des Art. 1 Abs. 5 im Einzelfall unzumutbare Härten ergeben.

Art. 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1961 in Kraft.^{*)}

^{*)} Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 4. Dezember 1961 (GVBl S. 247)

2020-1-1-1-I

Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV)

Vom 14. November 1996

Auf Grund des Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 289), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben

(1) Hauptaufgabe einer Waldgenossenschaft ist die sachgemäße Bewirtschaftung des Abfindungswaldes nach waldgesetzlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen.

(2) ¹Die Waldgenossenschaft kann, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls es die Satzung vorsieht, in die Bewirtschaftung auch Waldgrundstücke einbeziehen, welche sie selbst oder ihre Mitglieder aus anderem Anlaß als der Ablösung oder Aufhebung von Nutzungsrechten erworben haben. ²Die Einbeziehung von Grundstücken eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus.

(3) Die Waldgenossenschaft kann nach Maßgabe der Satzung auch noch andere Aufgaben erfüllen, wenn sie zur Hauptaufgabe in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis stehen und die Hauptaufgabe hierunter nicht leidet.

(4) ¹Die Waldgenossenschaft hat das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung zu führen. ²Sie hat jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan zu erstellen, der der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist; sind nach dem Haushaltsplan Kreditaufnahmen geplant, bedarf dieser der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wird ein Kassenverwalter bestellt. ⁴Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, in der das Ergebnis der Wirtschaftsführung einschließlich des Stands des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. ⁵Die Rechnungen und die Kassenführung werden durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle der Aufsichtsbehörde auf Antrag der Waldgenossenschaft oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde überörtlich geprüft.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Waldgenossenschaft ist, wer entweder mindestens einen Genossenschaftsanteil be-

sitzt oder wer Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist, die im Zusammenhang mit der Ablösung oder Aufhebung von Nutzungsrechten von der Gemeinde übertragen oder gemäß § 1 Abs. 2 von der Waldgenossenschaft einbezogen worden sind.

(2) In die Waldgenossenschaft können, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls die Satzung es vorsieht, als Mitglieder auf ihren Antrag auch Eigentümer (Miteigentümer) anderer Waldgrundstücke aufgenommen werden.

(3) Die Genossenschaft führt ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis, in dem die jeweiligen Mitglieder mit ihren Genossenschaftsanteilen oder mit ihren in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücken (Grundstücksteilen) aufgeführt sind.

(4) Auf Antrag wird ein Mitglied nach Maßgabe der Satzung mit seinen Grundstücken (Grundstücksteilen) von der Aufsichtsbehörde aus der Waldgenossenschaft entlassen, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 3

Eigentumsgenossenschaft

(1) Wurden die Waldgrundstücke von der Gemeinde auf die Waldgenossenschaft zu Eigentum übertragen, so bemessen sich die Genossenschaftsanteile der Mitglieder sowie ihre Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte, wobei die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte der Maßstab für die Festlegung der Anteile ist; im Verhältnis zur Hauptnutzung unbedeutende Nebennutzungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Teilung der Genossenschaftsanteile kann durch die Satzung beschränkt werden.

(3) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1) Genossenschaftsanteile dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden; solange solche Anteile im Besitz der Waldgenossenschaft sind, ruht die Ausübung des Stimmrechts.

(4) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 4

Betriebsgenossenschaft

(1) Wurden die bisherigen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde durch Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an den Waldgrundstücken unmittelbar abgefunden, so bemessen sich die Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Wert der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstücksteile).

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstücksteile) kann satzungsmäßig beschränkt werden.

(3) ¹Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1) Grundstücke (Grundstücksteile) im Sinn des Absatzes 2 dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden. ²Mit dem Übergang des Eigentums (Miteigentums) auf die Waldgenossenschaft erlöschen die bisher mit ihm verbundenen Mitgliederrechte und -pflichten.

(4) Steht ein Grundstück (Grundstücksteil) im Sinn des Absatzes 2 im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so können diese die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 5

Satzungsinhalt

¹Die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft werden durch eine Satzung geregelt. ²Die Satzung muß Bestimmungen treffen über

1. den Namen und die Aufgaben,
2. den Sitz, der in der Gemeinde zu nehmen ist, deren Waldgrundstücke mit den Nutzungsrechten belastet waren,
3. die Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten,
4. die Genossenschaftsanteile,
5. die Änderung der Satzung,
6. die etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Veräußerung und Teilung der Genossenschaftsanteile oder der Waldgrundstücke,
7. die Entlassung von Mitgliedern aus der Waldgenossenschaft,
8. die Genossenschaftsorgane, wobei die wichtigsten Befugnisse einer Genossenschaftsversammlung zuzuweisen sind,
9. die Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung,
10. die etwaige Verteilung der Walderträge an die Mitglieder sowie ihre Heranziehung zu Sach- und Geldleistungen,

11. die Abwicklung bei der Auflösung der Waldgenossenschaft,
12. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit den Genossenschaftsorganen oder der Genossenschaftsorgane untereinander.

§ 6

Aufsicht

(1) Die Waldgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Behörde, die gemäß Art. 110 GO als Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde zuständig ist, in der die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Waldgenossenschaft ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

(3) ¹Der nach Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde stehen bei der Beaufsichtigung der Waldgenossenschaft die durch die Art. 111 bis 114 GO hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die Gemeinden vorgesehenen Befugnisse zu. ²Vor Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 7 ist die Forstbehörde, die der Verwaltungsstufe der Aufsichtsbehörde entspricht, gutachtlich zu hören.

§ 7

Genehmigung von Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, wenn sie den Vorschriften der §§ 1 und 5 entsprechen.

(2) ¹Die Waldgenossenschaft kann durch einstimmigen Beschluß ihrer Mitglieder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen. ²Die Waldgenossenschaft ist von der Aufsichtsbehörde aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn ihre Hauptaufgabe unerfüllbar geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten (NRAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1970 (BayRS 2020-1-1-1-I) außer Kraft.

München, den 14. November 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

800-21-51-F

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT)

Vom 15. November 1996

Auf Grund von § 41 Satz 1 und § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl I S. 946), sowie Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) und § 8 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168, BayRS 800-21-21-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung, Vorsitz
- § 2 Befangenheit
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Verschwiegenheit

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

- § 5 Prüfungstermine
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
- § 7 Anmeldung zur Prüfung
- § 8 Entscheidung über die Zulassung

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

- § 9 Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung
- § 10 Prüfungsaufgaben
- § 11 Nichtöffentlichkeit
- § 12 Leitung und Aufsicht
- § 13 Ausweispflicht und Belehrung
- § 14 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 15 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 16 Bewertung
- § 17 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Prüfungszeugnis
- § 19 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt V

Wiederholungsprüfung

- § 20 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

- § 21 Rechtsbehelfe
- § 22 Prüfungsunterlagen
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung, Zusammensetzung, Berufung, Vorsitz

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin“ errichtet das Landesvermessungsamt als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder richten sich nach § 37 BBiG.

(3) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertretung sowie die Beschlußfähigkeit und Abstimmung richten sich nach § 38 BBiG.

§ 2

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit Prüfungsbewerbern

- verheiratet oder verheiratet gewesen sind oder
- in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder
- durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind oder
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind oder
- bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Landesvermessungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung nach Absatz 2 trifft das Landesvermessungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) ¹Wenn infolge Befangenheit die ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Landesvermessungsamt für die jeweilige Prüfung weitere Stellvertreter berufen. ²Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 3

Geschäftsführung

(1) ¹Das Landesvermessungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung. ²Hierzu gehören insbesondere Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse.

(2) ¹Die Sitzungsprotokolle sind vom Schriftführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. ²§ 17 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 4

Verschwiegenheit

¹Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung Beteiligten haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. ³Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Landesvermessungsamts.

Abschnitt II

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Prüfungstermine

(1) ¹Das Landesvermessungsamt bestimmt die Termine, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. ²Das Landesvermessungsamt gibt diese Termine und die Anmeldefristen rechtzeitig bekannt. ³Die maßgebenden Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und den Unterricht der Berufsschule abgestimmt sein.

(2) ¹Die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine und Orte setzt das Landesvermessungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß fest. ²Die Auszubildenden und die Auszubildenden werden vom Landesvermessungsamt unverzüglich davon unterrichtet.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

¹Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung richten sich nach den §§ 39 und 40 BBiG. ²§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden haben die Auszubildenden mit deren Zustimmung beim Landesvermessungsamt zur Abschlußprüfung innerhalb der Anmeldefrist (§ 5 Abs. 1 Satz 2) schriftlich anzumelden.

(2) ¹In besonderen Fällen können die Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung beim Landesvermessungsamt stellen. ²Dies gilt insbesondere in den Fällen gemäß § 40 BBiG und bei Wiederholung der Prüfung, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. in den Fällen der §§ 39 und 40 Abs. 1 BBiG

- a) eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) das vorgeschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis),
- c) eine Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
- d) gegebenenfalls weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- oder Fortbildungsnachweise,
- e) ein Lebenslauf (tabellarisch),
- f) gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG),

2. in den Fällen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinn des § 40 Abs. 2 BBiG oder Ausbildungsnachweise im Sinn des § 40 Abs. 3 BBiG,
- b) eine Kopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls weitere Ausbildungs-, Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise sowie Angaben über die Teilnahme an Prüfungen,
- d) ein Lebenslauf (tabellarisch).

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung nach § 39 Abs. 2 BBiG ist den Prüfungsbewerbern und den Auszubildenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe der Prüfungstermine und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum Beginn der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Abschnitt III

Durchführung der Prüfung

§ 9

Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung

(1) Der Prüfungsgegenstand richtet sich nach § 35 BBiG.

(2) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker/zur Vermessungstechnikerin (Ausbildungsordnung) vom 17. Dezember 1994 (BGBl I S. 3889).

(3) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) ¹Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die in seinem Auftrag erstellten Prüfungsaufgaben. ²Er bestimmt jeweils zwei Prüfer für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben. ³Er kann Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, mit der Erstellung von Vorschlägen für Prüfungsaufgaben beauftragen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann von anderen Stellen oder überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen.

§ 11

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Angehörige des Staatsministeriums der Finanzen und des Landesvermessungsamts sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Landesvermessungsamt anderen Personen die Anwesenheit gestatten. ⁴Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen anwesend sein.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Das Landesvermessungsamt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungsaufsicht, die sicherstellen soll, daß die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Wenn sich die Bearbeitung einer Aufgabe über mehrere Tage erstreckt, sind die Aufgaben und die erarbeiteten Ergebnisse nach Beendigung der täglichen Prüfungszeit von der Prüfungsaufsicht unter Verschuß zu nehmen und den Prüfungsteilnehmern am nächsten Tag zur Fortsetzung der Prüfung wieder auszuhändigen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Prüfungsaufsicht über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmer zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat sie die Prüfungsaufsicht zu verwarnen und in dem Protokoll einen Vermerk aufzunehmen, aus dem die Art des Täuschungs- oder Störungsversuchs ersichtlich ist. ²Diese Prüfungsteilnehmer dürfen ihre Prüfung fortsetzen.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die trotz Verwarnung stören oder täuschen, können von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach vorläufig ausgeschlossen werden. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist von dieser Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Über den endgültigen Ausschluß und dessen Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung dieser Prüfungsteilnehmer. ²Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert Null bewerten (siehe §§ 17 Abs. 6 und 20 Abs. 2) oder in besonders schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der amtierende Prüfungsausschuß nach Anhörung dieser Prüfungsteilnehmer die Prüfung innerhalb eines Jahres auch nachträglich für nicht bestanden erklären.

§ 15

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) ¹Die zur Prüfung Gemeldeten können vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvermessungsamt von der Prüfung zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) ¹Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. Krankheitsfall, der durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist). ²Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welcher Weise versäumte Prüfungsleistungen nachzuholen sind.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) ¹Nehmen Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert Null zu bewerten. ²Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

Abschnitt IV

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 16

Bewertung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsfächern – wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) ¹Jede praktische und schriftliche Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von mindestens einem Mitglied bzw. stellvertretenden Mitglied und der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bestellten prüfenden Person getrennt zu beurteilen und zu bewerten. ²Weichen die einzelnen Prüfungsbewertungen um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt. ³Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht bis auf zehn Punkte annähern, der Prüfungsausschuß die Punkte fest.

(4) Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu bewerten.

§ 17

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Der Prüfungsausschuß stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest. ²Bei der Bewertung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung haben die schriftliche Prüfung und das Prüfungsfach praktische Übungen gleiches Gewicht.

(2) Das Ergebnis im Prüfungsfach praktische Übungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der drei Aufgaben nach § 8 Abs. 3 Ausbildungsordnung.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird gemäß § 8 Abs. 7 und 8 Ausbildungsordnung aus den Bewertungen der Leistungen in den Prüfungsfächern nach § 8 Abs. 4 Ausbildungsordnung ermittelt.

(4) ¹Das Landesvermessungsamt teilt denjenigen Prüfungsteilnehmern, für die die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, das vorläufige Prüfungsergebnis und die Möglichkeit mit, gemäß § 8 Abs. 7 Ausbildungsordnung auf Antrag mit einer mündlichen Prüfung die schriftliche Prüfung zu ergänzen. ²Die Fächer der schriftlichen Prüfung, die auf Antrag der Prüfungsteilnehmer oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen sind, werden einzeln bewertet und gehen in das Ergebnis der schriftlichen Einzelprüfungen mit der Gewichtung nach § 8 Abs. 7 Ausbildungsordnung ein. ³Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen. ⁴Die Dauer je Prüfungsfach soll zehn Minuten nicht übersteigen.

(5) Im Prüfungszeugnis wird als Gesamtnote verwendet:

Note	bei Punkten
1 = sehr gut	100 bis 92
2 = gut	unter 92 bis 81
3 = befriedigend	unter 81 bis 67
4 = ausreichend	unter 67 bis 50.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen Prüfung und in der schriftlichen Prüfung im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. ²Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Prüfungsaufgabe in der praktischen Prüfung oder ein Prüfungsfach der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet worden ist (§ 8 Abs. 9 Ausbildungsordnung).

(7) ¹Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis mit Beilage.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
2. die Angaben zur Person,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und die Berufsbezeichnung „Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin“,
4. die Feststellung über das Bestehen der Prüfung,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung (Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5) sowie die zusammengefaßten Ergebnisse des Prüfungsfachs praktische Übungen gemäß § 17 Abs. 2 und der schriftlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 nach Punkten,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung (Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses),
7. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person des Landesvermessungsamts mit Dienstsiegel.

(3) Die Beilage zum Prüfungszeugnis weist die erzielten Prüfungsergebnisse im einzelnen nach.

(4) Das Prüfungszeugnis mit Beilage wird den Prüfungsteilnehmern vom Landesvermessungsamt unverzüglich übersandt.

§ 19

Nicht bestandene Prüfung

(1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer und gegebenenfalls ihre gesetzlichen Vertreter sowie die Auszubildenden vom Landesvermessungsamt einen schriftlichen Bescheid. ²Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht oder welche Einzelleistungen mit ungenügend bewertet worden sind. ³Als Datum des Nichtbestehens ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses einzusetzen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 20 ist hinzuweisen.

Abschnitt V

Wiederholungsprüfung

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Ist eine Prüfungsaufgabe in der praktischen Prüfung oder ein Prüfungsfach in der schriftlichen Prüfung mit ungenügend bewertet (§ 8 Abs. 9 Ausbildungsordnung), ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen.

(3) Haben Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung entweder im Prüfungsfach praktische Übungen oder in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, ist dieser Teil auf Antrag der Prüfungsteilnehmer nicht zu wiederholen, sofern diese Leistungen vor nicht mehr als zwei Jahren – gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an – erbracht wurden.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(5) ¹Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 6 bis 8) gelten sinngemäß. ²Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 21

Rechtsbehelfe

(1) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Landesvermessungsamts sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Das gilt nicht für das Prüfungszeugnis bei bestandener Prüfung.

(2) Soweit Prüfungsteilnehmer gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung substantiierte Einwendungen erheben, ist die Prüfungsentscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens unter maßgeblicher Beteiligung der ursprünglichen Prüfer zu überdenken.

§ 22

Prüfungsunterlagen

(1) Nach Abschluß der Prüfung ist den Prüfungsteilnehmern oder ihren gesetzlichen Vertretern innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(2) Die Prüfungsarbeiten der praktischen und schriftlichen Prüfung und die Protokolle (§ 12) sind zwei Jahre, die Anmeldungen (§ 7) und die Niederschriften (§ 17 Abs. 7) sind zehn Jahre beim Landesvermessungsamt aufzubewahren.

§ 23

Übergangsregelung

¹Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn die Vertragsparteien hatten gemäß § 9 Ausbildungsordnung die Anwendung der Ausbildungsordnung vom 17. Dezember 1994 (BGBl I S. 3889) vereinbart. ²Bei Umschulungsverhältnissen mit zweijährigem Umschulungsvertrag, die im Herbst 1995 begonnen haben, sind ausnahmsweise die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (PO-VermT) vom 23. September 1982 (BayRS 800-21-51-F) außer Kraft.

München, den 15. November 1996

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin Huber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134